

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz ZPO § 518, ArbGG § 77

Leitsätze. Eine Berufungsschrift muß die Parteirollen in der Berufungsinanz erkennen lassen und die Anschrift des Berufungsbeklagten bzw. seines Prozeßbevollmächtigten angeben. Fehlt es daran, so ist die Berufung unzulässig. Der Mangel wird jedoch geheilt, wenn das Berufungsgericht die notwendigen Angaben bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist aus anderen Unterlagen entnehmen kann. Die im Beschluß des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 20 zu § 518 ZPO – auch zum Abdruck in der Amtl. Sammlung des Gerichts bestimmt – hiergegen geäußerten Bedenken sind nicht begründet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen 5 AZB 27/75

Beschluß des BAG vom 23. Juli 1975 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vermerk

Gründe zu Ziff.2

berichtigt durch Beschluß
vom 28. August 1975Kassel, den 29.8.1975
gez. Kühnel, Amtsrat5 AZB 27/75

2 Sa 622/75 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Juli 1975
beschlossen

Auf die Revisionsbeschwerde des Beklagten
wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Hamm vom 18. Juni 1975 - 2 Sa 622/75 - auf-
gehoben.

G r ü n d e

1. Der Kläger nimmt die Beklagte im vorliegenden Verfahren
auf Zahlung eines 13. Monatsgehalts in Höhe von 2.200,-- DM
in Anspruch. Das Arbeitsgericht hat der Klage durch Urteil
vom 15. April 1975 voll entsprochen. Gegen dieses ihm am
31. Mai 1975 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 6. Juni 1975
Berufung eingelegt. In der Berufungsschrift lautet die Parteien-
bezeichnung wie folgt: "In Sachen Hermann ./. Internat Eringer-
feld legen wir ...".

Die vom Landesarbeitsgericht erforderten Akten gingen
am 13. Juni 1975, also noch vor Ablauf der Berufungsfrist beim
Landesarbeitsgericht ein.

- 2 -

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Das Landesarbeitsgericht hat mit Beschluß vom 18. Juni 1975 die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Berufungsschrift nicht die Parteirollen und die ladungsfähigen Anschriften der Parteien bzw. ihrer Prozeßbevollmächtigten enthalte. Das Landesarbeitsgericht hat nicht verkannt, daß noch vor Ablauf die Parteirollen und die fehlende Anschrift der Parteien, insbesondere der des Klagers, bekannt geworden sind. Nach seiner Ansicht hat dies jedoch nicht zur Heilung der Mängel geführt. Es sei erforderlich, daß bereits die Rechtsmittelschrift die Person des Rechtsmittelbeklagten erkennen lasse. Nur dann werde der Rechtsmittelbeklagte nicht benachteiligt und ihm eine ausreichende Überlegungsfrist für die etwaige Einlegung oder Begründung eines Anschlußrechtsmittels erhalten. Diese Frist hänge nicht von der Rechtsmittelfrist, sondern von der Rechtsmittelbegründungsfrist ab, die letztere laufe aber vom Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels an. Die Überlegungsfrist des möglichen Anschlußrechtsmittelklägers würde demnach verkürzt, wenn die in der Rechtsmittelschrift fehlende Anschrift seiner Person noch innerhalb der Rechtsmittelfrist aus sonstigen Umständen, insbesondere den eingegangenen Prozeßakten, entnommen werden könnte.

Mit der zugelassenen Revisionsbeschwerde begehrt der Beklagte die Aufhebung des vorstehenden Beschlusses.

2. Die nach § 77 ArbGG, § 519 b Abs. 2 ZPO zulässige und gehörig eingelegte Beschwerde ist begründet.

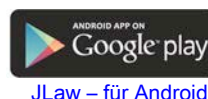
Die Berufungsschrift leidet allerdings an Mängeln, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs der Zulässigkeit des Rechtsmittels im Wege stehen. Sie läßt jedenfalls die Parteirollen in der Berufungsinstanz nicht erkennen und enthält nicht die Anschrift des Klagers und Berufungsbeklagten. Im einzelnen kann hierzu auf die im angefochtenen Urteil zitierte Rechtsprechung verwiesen werden, ferner auf die Entscheidung BAG 21, 193 = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO.

Ebenso ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs eine Heilung des Mangels der Rechtsmittelschrift dann anzunehmen, falls das Rechtsmittelgericht die notwendigen Angaben bis zum Ablauf der Rechts-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

mittelfrist aus anderen Angaben entnehmen kann, auch hierzu kann auf die vom Landesarbeitsgericht zitierten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts sowie ferner die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in VersR 1971, 1145 verwiesen werden. Der erkennende Senat hat diese Rechtsprechung erst kürzlich in dem Beschluß vom 27. Mai 1975 - 5 AZB 17/75 - [demnächst] AP Nr. 29 zu § 518 ZPO - bestätigt.

Bedenken hiergegen hat allerdings der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts im Beschluß AP Nr. 20 zu § 518 ZPO - auch zum Abdruck in der Amtl. Sammlung des Gerichts bestimmt - geäußert, auf den sich das Landesarbeitsgericht hier berufen hat. Nach der dort gegebenen Begründung, der sich das Landesarbeitsgericht voll angeschlossen hat, ist anzunehmen, daß der Erste Senat die Heilung von Mängeln der Rechtsmittelschrift dann nicht zulassen will, wenn diese die alsbaldige Zustellung an den Rechtsmittelbeklagten verhindern. Dem kann sich der erkennende Senat nicht anschließen.

Der Standpunkt des Landesarbeitsgerichts berücksichtigt nicht hinreichend die Rechtslage in der Berufungsinstanz. Der Rechtsmittelbeklagte kann hier auch nach Ablauf von Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist zeitlich unbeschränkt Anschlußberufung einlegen (§ 521 Abs. 1 ZPO in Verb. mit § 64 Abs. 2 ArbGG). Eine Beschränkung besteht nur hinsichtlich der Begründung der Anschlußberufung, sie muß, sofern Anschlußberufung erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingelegt wurde, zugleich in der Anschlußschrift enthalten sein. Der Berufungsbeklagte hat also genügend Zeit, zu überlegen, ob er Anschlußberufung einlegen will. Die Überlegungsfrist wird dann, wenn man die Heilung von Mängeln der Berufungsschrift bis zum Ablauf der Berufungsfrist zuläßt, zeitlich praktisch nicht eingeengt. Das gilt ebenso für die Begründung der Anschlußberufung. Der Rechtsmittelbeklagte hat hierfür genügend Überlegungsfrist, da er grundsätzlich bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung Anschlußberufung einlegen kann. Im übrigen konnte selbst eine verspätete Anschlußberufungsbegründung als eine neue Anschlußberufung angesehen werden (vgl. Dietz-Nikisch, ArbGG, § 66 RdNr. 43-45).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Inwieweit die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts für die Revisionsinstanz berechtigt sind, kann hier offen bleiben. Die Voraussetzungen der Anschließung in der Revisionsinstanz sind jedenfalls durch Art. 1 Nr. 8 des am 15. September 1975 in Kraft tretenden Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975 (BGBl. I, 1863) derart geändert worden, daß die vom Ersten Senat im Beschluß AP Nr. 20 zu § 518 ZPO geäußerten Bedenken künftig wegfallen. Nach dem dort neu gefaßten § 556 Abs. 1 ZPO, der in der neuen Fassung auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren gilt, kann der Revisionsbeklagte sich der Revision bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung anschließen; bisher ist die Anschließung nur bis zum Ablauf der Begründungsfrist der Revision zulässig. Die neue Rechtslage verhindert mögliche Nachteile für den Revisionsbeklagten in dem hier zur Rede stehenden Fall, daß die Heilung von Mängeln der Revisionschrift zugelassen wird. Dem Revisionsbeklagten läßt die neue Monatsfrist stets genügend Zeit, zu prüfen, ob er Anschlußrevision einlegen und wie er sie begründen will.

3. Der erkennende Senat weicht zwar mit der in Nr. 2 gegebenen Begründung von der Entscheidung des Ersten Senats in AP Nr. 20 zu § 518 ZPO ab, braucht bei diesem Senat jedoch nicht anzufragen, ob dieser an seinem Standpunkt festhalte. Denn die Erwägungen des Ersten Senats waren für die von ihm getroffene Entscheidung nicht tragend.

Demgemäß war der angefochtene Beschluß aufzuheben.

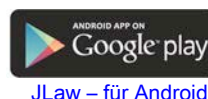
gez. Slara

Dr. Heither

Zugleich für die erkrankte
Vorsitzende Richterin Frau
Prof. Dr. Hilger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZB 27/75
2 Sa 622/75 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
28. August 1975 beschlossen.

Die Gründe des Beschlusses vom 23. Juli 1975 werden
gemäß § 319 ZPO, der auch auf Beschlüsse anzuwenden
ist, dahin berichtet, daß auf Seite 2 Zeile 5 von
unten der Ausfertigungen (Zeile 4 von unten der Ur-
schrift)

hinter § 553 ZPO einzufügen ist:

und BAG AP Nr. 27 zu § 518 ZPO [zu I der Gründe]
m.w.N

gez Dr Hilger

Slara

Dr. Heitherr



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)